

Richtlinien zur Verleihung des Regionalpreises der Städte Ravensburg, Weingarten sowie des Landkreises Ravensburg

vom 22. Oktober 2010

§ 1 Stifter, Stiftungszweck und Bezeichnung des Preises

(1) Der Preis wird von den Städten Ravensburg, Weingarten und dem Landkreis Ravensburg gestiftet und zu gleichen Teilen finanziert.

(2) Er soll wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen prämiieren, die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Weingarten einzeln oder gemeinschaftlich erbracht haben. Die Leistungen müssen einen Bezug zu den Stiftern aufweisen, von besonderer öffentlicher Bedeutung und öffentlich wirksam geworden sein oder öffentlich wirksam werden können.

(3) Der Preis trägt die vollständige Bezeichnung „Regionalpreis Oberschwaben für besondere wissenschaftliche Leistungen“ mit Hinzufügung der Jahreszahl der Preisverleihung. Werden künstlerische Leistungen prämiert, wird das Eigenschaftswort „wissenschaftliche“ durch „künstlerische“ ersetzt.

§ 2 Dotierung

Der Preis ist in der Regel mit 3000 € dotiert und wird im zweijährigen Turnus vergeben. Die Dotierung ist für mehrere Preisträger teilbar. Ein Teil darf aber 1000 € nicht unterschreiten. Wird die Preissumme nicht oder nicht vollständig ausgeschüttet, kann der nicht vergebene Betrag der nächsten Preissumme zugeschlagen werden.

§ 3 Auswahl der Preisträger

(1) Jedes Mitglied der Hochschule und jeder Einwohner der Stifter kann Vorschläge für auszuzeichnende Personen und Leistungen vorbringen. Die Vorschläge sind bis zum 31. Januar eines Jahres, in dem der Preis verliehen werden soll, an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

(2) Die Rektorin oder der Rektor holt ein Votum der für den Vorschlag fachlich zuständigen Fakultät ein; bei Vorschlägen, welche Fächer beider Fakultäten betreffen, die Voten beider Fakultäten. Die Voten müssen den oder die vorgeschlagenen Preisträger bezeichnen und die Leistungen mit Bezug auf den Stiftungszweck würdigen. Die Voten sollen bis zum 30. April der Rektorin oder dem Rektor mit dem schriftlichen Einverständnis der zur Preisverleihung vorgeschlagenen Personen vorgelegt werden. Im Übrigen regeln die Fakultäten das Verfahren in eigener Zuständigkeit.

(3) Das Rektorat beschließt, ob und welche Voten dem Senat vorgelegt werden. Der Beschluss soll eine Empfehlung enthalten.

(4) Der Senat soll bis zum Ende der Lehrveranstaltungsperiode des Sommersemesters beschließen, welche Personen und Leistungen den Stiftern zur Prämierung vorgeschlagen werden. Ein Vorschlag ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Senats zustimmen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor übermittelt den Vorschlag den Stiftern und stimmt mit Ihnen ab, ob sie mit dem Vorschlag des Senats einverstanden sind. Erklären sich alle Stifter mit dem Vorschlag einverstanden, kann der Preis verliehen werden. Ansonsten unterbleibt die Preisverleihung und das Preisgeld kann dem nächsten Regionalpreis zugeschlagen werden.

§ 4 Preisverleihung

Sind die Stifter einverstanden, stimmt die Rektorin oder der Rektor mit Ihnen Termin und Modalitäten der Verleihung des Regionalpreises ab.

Weingarten, 22. Oktober 2010

gez.

Dr. Margret Ruep
Rektorin